

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3K 1881/06

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Dipl.-Ing. ...

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

gegen

den ...

Beklagten,

wegen Rechts der freien Berufe einschließlich Kammerrecht  
hier: berufsrechtliche Geldbuße

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2011

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vondenhof,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Tänzer,  
den Richter Dr. Skrobotz,  
den ehrenamtlichen Richter Metzelthin und  
die ehrenamtliche Richterin Morgenstern

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages,

wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger, ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, wendet sich gegen die Auferlegung einer Geldbuße durch den Beklagten.

Der Beklagte führte am 09.05.2005 beim Kläger eine Geschäftsprüfung durch, die sich unter anderem auf die vom Kläger erstellten Kostenbescheide aus den Jahren 2000 bis 2005 erstreckte. Die Niederschrift über diese Prüfung bemängelt 144 Bescheide als formell und 150 als materiell fehlerhaft mit der Folge, dass neben Gebührenüberschreitungen eine Gebührenunterschreitung in Höhe von 68.576,23 € vorläge; die Vorwürfe waren jeweils detailliert erhoben. Zudem habe der Kläger angegeben, er hätte in insgesamt 19 Fällen Vermessungsunterlagen, die für andere Zwecke erstellt worden seien, auch für amtliche Lagepläne benutzt.

Der Beklagte übersandte dem Kläger die Niederschrift der Geschäftsprüfung, kündigte die Ahndung einer Berufspflichtverletzung an und lud ihn zu einem Anhörungstermin. In diesem berief sich der Kläger auf Unklarheiten des Gebührenrechts und erklärte, er habe von dem Rundschreiben des Landes Brandenburg vom 17.07.2003 keine Kenntnis, in dem der sog. Verwendungsvorbehalt erläutert worden sei. Der Beklagte kündigte eine Geldbuße an.

Mit Bescheid vom 11.10.2005 legte der Beklagte dem Kläger eine Geldbuße von 12.000 € auf. Zur Begründung heißt es, der Kläger habe mehrfach fahrlässig und in sechs Fällen sogar vorsätzlich gegen das Kostenrecht verstoßen und damit das Ansehen des Berufsstandes derart gefährdet, dass ein drastisches Einschreiten zwingend erforderlich sei. Für Einzelheiten verweise er auf die Niederschrift zur Geschäftsprüfung. Zudem habe der Kläger in 19 Fällen Amtliche Lagepläne unter Verstoß gegen den sog. Verwendungsvorbehalt gefertigt. Unter Berücksichtigung der hohen Anzahl der rechtswidrigen Kostenbescheide, des falsch ermittelten Gesamtbetrags und des vorsätzlichen Handelns in sechs Fällen sowie angesichts der Schwere des Verstoßes gegen den sog. Verwendungsvorbehalt sei die Geldbuße mit 12.000€ zu bemessen.

Der Kläger erhob Widerspruch, den er im Folgenden unter anderem damit begründete, dass die Gebührenordnung keine klare Regelung zur Erstellung eines isolierten Grundflächen- und Höhennachweises vorsehe. Er habe deswegen die Tarifstelle 5.6.2 nicht anwenden können, sondern lediglich den Erhöhungsbetrag angesetzt, der aber keine Fahrtkosten erfasse. Es sei zwar richtig, dass die Kostenbescheide M54 bis M79 fehlerhaft seien. Allerdings sei die Tarifstelle 5.1 (recte: Ziffer 1 Allgemeinen Regelung zur Tarifstelle 5) schwer zu interpretieren. Er habe sie mehreren Personen vorgelegt, die sie alle in seinem Sinne verstanden hätten. Diesbezüglich käme nur eine Verwarnung in Betracht. Der Kostenbescheid M80 sei nicht fehlerhaft. Die Gebührenordnung sehe in Abweichung vom Liegenschaftsgesetz in Tarifstelle 5.2.1 eine Gebühr vor für die „Vermessung von Grenzen an Flurstücken“. Das Gesetz kenne demgegenüber nur die Grenzfeststellung und die Abmarkung. Die Tarifstelle beziehe nicht die Ausnahmeregelungen des § 19 Abs. 2 VermLG ein, weshalb eine Abmarkung mitzubezahlen sei, auch wenn sie nicht stattgefunden habe. In diesen Fällen sei es daher sachgerecht, auf Tarifstelle 5.3 (Sonderung) zurückzugreifen, zumal der Begriff der Sonderung kein definierter Rechtsbegriff sei. Als Öffentlich be-

stellter Vermessungsingenieur sei er dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet. Die volle Gebühr wäre unverhältnismäßig gewesen. Das Aufsuchen der Grenzpunkte hätte zwei Tage in Anspruch genommen, eine Abmarkung die doppelte Zeit. Soweit er bei einzelnen Kostenbescheiden keine Gebühr für die „Kennzeichnung“ von Grenzpunkten erhoben habe, beruhe das darauf, dass dem Gesetz der Begriff der Kennzeichnung fremd sei, das vielmehr nur von der Abmarkung spreche. Es sei befremdlich, dass ihm der Beklagte nun vorwerfe, er habe teils die VermGebKO 1999 anstelle der ÖbVermlngKO 1997 angewandt. Bei der letzten Geschäftsprüfung habe ihm derselbe Vertreter des Beklagten mitgeteilt, maßgeblich sei die Fassung der Gebührenordnung bei Abfassung des Gebührenbescheides. Erst im Jahr 2002 sei ihm bekannt gegeben worden, dass es auf die Antragstellung ankäme. Er habe keinen eventuellen Verstoß vorsätzlich begangen; beim Bescheid M146 habe er offenbar nur einen Irrtum korrigiert, und beim Kostenbescheid M147 schlicht das Kostenrecht anders verstanden als der Beklagte. Allgemein verstoße die Gebührenordnung gegen das Äquivalenzprinzip und sei deshalb verfassungswidrig. Zwischen der erbrachten Leistung und dem Aufwand bestünde kein Zusammenhang. Die Länge der Grenzen verursache weder besonderen Aufwand noch sonstige Komplikationen, die es erlaubten, sie bei der Bemessung der Gebühren zu berücksichtigen. Zudem sei nicht berücksichtigt, dass er im Jahr 2004 nur über ca. 20.000 € zu versteuerndes Einkommen verfügt habe.

Der Beklagte reduzierte mit Schreiben vom 21.07.2006 die Anzahl der beanstandeten Kostenbescheide auf 121. Im Übrigen trat er dem Widerspruch des Klägers detailliert mit teils neuen Gründen entgegen. Der Kläger entgegnete dem mit der Begründung, die Gebührenordnung sei teils unklar, weshalb Verstöße nicht zum Gegenstand einer Ahndung gemacht werden könnten. Es sei unzulässig, dass der Beklagte ihm nun erstmals vorwerfe, Ermäßigungen nicht gewährt zu haben, oder die Fehlerhaftigkeit einzelner Bescheide anders begründe; das stelle eine unzulässige Verböserung dar. Er erinnere sich nicht, bei der Geschäftsprüfung Angaben zum Bodenwert gemacht zu haben; sie seien jedenfalls nicht verwertbar, da ihm nicht gesagt worden sei, dass etwaige Angaben in einem Ahndungsverfahren gegen ihn verwendet werden können.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.09.2006 schloss der Beklagte weitere Kostenbescheide vom Verfahren aus und setzte die Geldbuße auf 10.000€ fest. Zur Begründung heißt es, den Kläger treffe die Pflicht zur ständigen Weiterbildung, weshalb er sich nicht auf Unklarheiten der Gebührenordnung berufen könne. Bei Inkrafttreten der VermGebKO 1999 habe der Kläger sich über die Rechtslage neu klar werden müssen. Er habe den Kläger vor Beginn der Geschäftsprüfung über das Verfahren und mögliche Folgen des Feststellens von Berufspflichtverletzungen belehrt. Eine unzulässige reformatio in peius läge nicht vor, er erhebe keine weitergehenden Vorwürfe. Der Kläger habe seit dem 17.07.2003 in 19 Fällen — und damit bei etwa 50 % der von ihm erstellten Amtlichen Lagepläne — den sog. Verwendungsvorbehalt missachtet. Der Kläger habe gegen seine Berufspflichten nachhaltig verstoßen, indem er in 117 Fällen gegen das Kostenrecht verstoßen habe und dabei einen Betrag von 54.993,45€ rechtswidrig, davon 3.285,25€ zu hoch und 51.648,19€ zu niedrig erhoben habe. In vier Fällen sei der Verstoß vorsätzlich geschehen. Ein Verweis genüge angesichts dessen nicht mehr. Das geringe Einkommen des Klägers sei nicht zu berücksichtigen; dieses sei Folge der erheblichen Gebührenunterschreitung.

Der Kläger hat am 19.09.2006 Klage erhoben. Er trägt vor, es bestünden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 13 ÖbVIBO. Dieser regte einen gravierenden Eingriff nur marginal und sehe ins-

besondere keine Verfahrensvorschriften vor. Die nach § 19 Nr. 1 ÖbVIBO mögliche Rechtsverordnung über das Verfahren bei der Ahndung von Pflichtverletzungen sei nicht erlassen. Die angeblichen Verstöße gegen den sog. Verwendungsvorbehalt bei der Erstellung sämtlicher Lagepläne seien nicht verwertbar, da er die entsprechende Liste dem Beklagten nur auf dessen Druck hin überlassen habe. Im Übrigen wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen aus der Widerspruchsbegründung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 11. Oktober 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt im Wesentlichen die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Bescheides vom 11.10.2009 ist § 13 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (Öb-VI-Berufsordnung) vom 18. Oktober 2000 (GVBl. 1/00, [Nr. 11], 5. 142 —ÖbVIBO 2000) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. 1/03, [Nr. 16], 5. 298, 310— ÖbVIBO 2003). Danach kann die Aufsichtsbehörde bei Verletzungen der Berufspflichten nach Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festsetzen.

Die Ahndung der Berufspflichtverletzung ist entgegen der Auffassung des Klägers nicht schon deshalb — von vornherein — formell rechtswidrig, weil es an ausreichenden Verfahrensvorschriften für diese Maßnahme mangelte. Zwar trifft es zu, dass die nach § 19 Nr. 1 ÖbVIBO mögliche Rechtsverordnung des für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung über das Verfahren bei der Ahndung von Pflichtverletzungen nicht erlassen ist. Das hat aber nicht zur Folge, dass das Ahndungsverfahren nicht hinreichend rechtlich determiniert wäre. Der Ahndungsbescheid ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Abs. 1 VwVfG, bzw. im Streitfall § 35 Abs. 1 VwVfGBbg. Das seinem Erlass vorangehende Verfahren folgt den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 9 VwVfG bzw. § 9 VwVfGBbg. Hierzu gehört die Amtsaufklärung gemäß § 24 VwVfG bzw. § 24 VwVfGBbg mit den Beweismitteln des § 26 VwVfG bzw. § 26 VwVfGBbg ebenso wie Verpflichtung der Behörde, den Betroffenen mit der Anhörung gemäß § 28 VwVfG bzw. § 28 VwVfGBbg rechtliches Gehör zu gewähren.

Nach diesem Maßstab sind formelle Fehler hier nicht zu konstatieren, Insbesondere wurde der Kläger in ausreichendem Maße angehört. Er hatte während der Geschäftsprüfung ebenso wie im darauf gesondert anberaumten Anhörungstermin hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vorwürfe waren ihm aus der ausführlichen Niederschrift über die Geschäftsprüfung bekannt. Sie wurden im Anhörungstermin ebenso noch einmal erörtert wie in den Schreiben des Beklagten während des Widerspruchsverfahrens.

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Das vom Beklagten beurteilte und dem angegriffenen Bescheid zugrunde liegende Verhalten des Klägers aus den Jahren 2000 bis 2005 ist (ab dem 21.10.2000) zu beurteilen nach der ÖbVIBO 2000, ab dem 01.01.2002 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. 1 2001 [Nr. 18], 5. 244/245) und des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. 1 2001 [Nr. 19], S. 254/277) — ÖbVIBO 2001 —, und ab dem 24.12.2003 nach der ÖbVIBO 2003.

Nach § 10 Abs. 2 ÖbVIBO in der jeweiligen Fassung hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 ÖbVIBO unter Beachtung der für ihre Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Zu diesen Amtshandlungen gehören nach Nr. 1 Liegenschafts- und Grundlagenvermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes sowie Grenzfeststellungen und Abmarkungen.

Diese Berufspflicht hat der Kläger mit dem 19-fachen Verstoß gegen den Verwendungsvorbehalt ebenso verletzt wie mit den vom Beklagten im Einzelnen beanstandeten Kostenbescheiden.

Der Kläger hat im Zeitraum ab 17.07.2003 bis Ende 2004 in 19 vom Beklagten festgestellten Fällen — und damit bei etwa 50 % der von ihm in diesem Zeitraum erstellten Amtlichen Lagepläne — den sog. Verwendungsvorbehalt des § 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz — VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. 11998, 2), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. 1 2001, 298/299), missachtet. Danach sind Ergebnisse der Landesvermessung und Nachweise des Liegenschaftskatasters Landeseigentum und dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen daher grundsätzlich nicht für andere, gesondert berechnete Vermessungsarbeiten herangezogen werden. Das hat der Kläger ungeachtet dessen getan.

Dieser Verstoß konnte vom Beklagten entgegen der Auffassung des Klägers ihm auch vorgehalten werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger die entsprechenden Angaben allein auf Veranlassung des Beklagten im Rahmen der Geschäftsprüfung gemacht hat, ohne zuvor auf ein Schweigerecht hingewiesen zu werden. Der Kläger war und ist wie jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus § 12 Abs. 2 ÖbVIBO verpflichtet, dem Beklagten als Aufsichtsbehörde jederzeit umfassende und sachgemäße Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben und den Beauftragten der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und Akteneinsicht zu gewähren. Eines besonderen Hinweises auf die mögliche Ahndung von Berufspflichtverletzungen bedurfte der Kläger schon angesichts dessen nicht, dass § 13 der Berufsordnung diese

Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist zu erwarten, dass er das ihn betreffende Berufsrecht kennt.

Dem Kläger sind außerdem Verstöße gegen das Kostenrecht bei der Abrechnung von Amtshandlungen in erheblichem Umfang zur Last zu legen. Im Einzelnen hat der Kläger die folgenden Kostenbescheide fehlerhaft erstellt; bei der Bezeichnung der Kostenbescheide orientiert sich das Gericht an der Auflistung des Beklagten im Verwaltungsverfahren:

Der Kostenbescheid M1 (834-010423) vom 27.08.2001 ist zu beanstanden. Mit diesem berechnete der Kläger eine Gebühr von 266,80 DM (= 136,41 €). Er legte hierbei einen Gebäudewert bis 100.000 DM zugrunde. Hinzu rechnete er Fahrtkosten und Briefporto von gesamt 30 DM sowie die Umsatzsteuer von 16 %.

Das ist fehlerhaft. Tatsächlich hätte der Kläger lediglich 232 DM = 118,62 € berechnen dürfen. Zugrunde zu legen ist die Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebühren- und Kostenordnung) vom 22.07.1999 (GVBl. III/99 [Nr. 20], S. 441 —VermGebKO 1999), geändert durch das Gesetz vom 18.10.2000 (GVBl. 1/00, S.142) mit Wirkung vom 21.10.2000 (VermGebKO 2000), durch die Verordnung vom 19.04.2001 (GVBl. 11/01, [Nr. 09], S.166) mit Wirkung vom 30.05.2001 (VermGebKO 2001). Gemäß Tarifstelle 5.6.1 dieser Gebührenordnung beträgt die Gebühr für den Grundflächen- und Höhennachweis 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1, wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss nicht erfasst wurde, bzw. nach Tarifstelle 5.6.2 das 1,25-fache der Gebühr nach Tarifstelle 5.1, wenn dies geschehen ist. Die Gebühr nach Tarifstelle 5.1 beträgt — bei einem Wert der baulichen Anlage bis zu 100.000 DM — 400 DM als Grundbetrag ohne Erhöhungen, 50 % hiervon sind 200 DM. Davon ist erkennbar auch der Kläger ausgegangen, der für den isolierten Grundflächen- und Höhennachweis die halbe Grundgebühr nach Tarifstelle 5.1 angesetzt hat. Seine Argumentation zu einem etwaigen „Erhöhungsbetrag“ ist nicht nachzuvollziehen. Die weiterhin von ihm angesetzten Fahrtkosten können gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung nicht geltend gemacht werden. Danach sind nur die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Auslagen — in Verbindung mit Amtshandlungen verauslagte Gebühren, Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen sowie Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Auftraggebers entstehen — vom Gebührenschuldner zu erstatten. Alle weiteren Auslagen, die mit der Amtshandlung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten. Hierzu gehören Fahrtkosten. Die Umsatzsteuer von 16 % bzw. hier 32 DM ist gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung hinzuzusetzen. Der vom Kläger geltend gemachte Betrag ist um 17,79 € überhöht.

Entsprechendes gilt, wie vom Beklagten zu Recht ausgeführt, für die Kostenbescheide M2 bis M6.

Den Kostenbescheiden M7 (1203-020502) und M8 (1200-020480) vom 26.01.2004 ist jeweils die VermGebKO 1999, geändert durch das Gesetz vom 06.12.2001 (GVBl. 1/01, S. 244/246 mit Wirkung vom 01.01.2002 — VermGebKO 2002 -) zugrunde zu legen. Maßgeblich ist jeweils für die vorgenommene Gebäudeeinmessung in Verbindung mit dem Grundflächen- und Höhennachweis gemäß Nr. 3 der allgemeinen Regelung zu Tarifstelle 5.1 die Tarifstelle 5.6.2. Die danach mit dem Faktor 1,25 anzusetzende Grundgebühr nach Tarifstelle 5.1 beträgt — bei einem Wert der baulichen Anlage bis zu 400.000 DM — 1.000 DM, berechnet aus dem Grundbetrag von 600 DM mit einer einmaligen Erhöhung um 400

DM. Beim Kostenbescheid M7 ergibt eine zweimalige Ermäßigung um 15 % gemäß Nr. 1 der Allgemeinen Regelung zu Tarifstelle 5 einen Nettobetrag von 875 DM, der einem Bruttobetrag von 1.015 DM = 518,96€ entspricht. Die Berechnungsweise des Klägers ist nicht nachvollziehbar. Die von ihm geltend gemachten 476,70 € sind um 42,26 € zu niedrig bemessen. Beim Kostenbescheid M8 ist ohne Ermäßigung ein Nettobetrag von 1.062,50 DM zugrunde zu legen, der einem Bruttobetrag von 1.232,50 DM = 630,17€ entspricht. Die Berechnungsweise des Klägers ist auch hier nicht nachvollziehbar. Die von ihm geltend gemachten 510,47€ sind um 119,70€ zu niedrig bemessen.

Entsprechendes gilt für die Kostenbescheide M9 bis M31 und M33 bis M35 sowie M56 und M62, wie vom Beklagten zu Recht ausgeführt.

Mit dem Bescheid **M36** (1240-020492) vom 02.06.2004, berechnete der Kläger für die Erstellung eines Amtlichen Lageplans des Flurstücks *XXX* der Flur *XX* in eine Gebühr von 1.084,60 €. Als Fläche legte er einen Wert von bis zu 1.000 m<sup>2</sup> zugrunde und einen Bodenwert von bis zu 50 €/m<sup>2</sup>. Die Grundgebühr ermäßigte er um 15%; hinzu rechnete er die Umsatzsteuer von 16%.

Diese Berechnung ist auf der Grundlage der VermGebKO 1999, geändert durch die Verordnung vom 12.01.2004 (GVBl. 11/04, S. 107 mit Wirkung vom 24.02.2004 - VermGebKO 2004 — fehlerhaft ergangen. Einschlägig ist für die Erstellung eines Amtlichen Lageplans die Tarifstelle 5.5.1. Danach beträgt die Grundgebühr bei einem Grundstück bis 1.000 m<sup>2</sup> — wie hier — 1.100 €. Als Bodenwert ist ein Betrag von mindestens 80 €/m<sup>2</sup> zugrunde zu legen. Maßgeblich ist nach § 4 Abs. 1 VermGebKO 2004 der Verkehrswert. Dieser ist zwar nicht aktenkundig. Doch kann auf die veröffentlichten Bodenrichtwertangaben des Gutachterausschusses zurückgegriffen werden (vgl. VG Chemnitz, Ur. v. 12.12.2007 — 2 K 1000/04 zum vergleichbaren sächsischen Landesrecht). Das betroffene Flurstück *XXX* der Flur *XX* in liegt an der *xxx*, im Zentrum von *xxx*. Die Bodenrichtwerttabelle vermerkt für den 01.01.2005 einen Anfangsbodenrichtwert von 80 €/m<sup>2</sup>. Abweichende Feststellungen sind nicht getroffen. Daher sind zwei Wertzuschläge 120 € zu berechnen. Eine einmalige Ermäßigung um 15 % wegen einer vorangegangenen Grenzvermessung ergibt einen Nettobetrag von 1.139€, dem ein Bruttobetrag von 1.321,24€ entspricht. Die vom Kläger geltend gemachten 1.084,60€ sind um 236,64 € zu niedrig bemessen. Lediglich bei einem Bodenwert von bis zu 50 €/m<sup>2</sup> ergäben sich keine Zuschläge und damit nach entsprechender Ermäßigung der angesetzte Bruttobetrag. Diese Annahme des Klägers ist aber nicht nachvollziehbar.

Entsprechendes gilt für die Kostenbescheide M37 bis M48, wie vom Beklagten zutreffend ausgeführt.

Hinsichtlich der Kostenbescheide M 54, M 55, M 59 bis 67 und M 63 bis 72 kann dem Kläger entgegen der Auffassung des Beklagten eine Verletzung von Berufspflichten nicht zur Last gelegt werden. Zwar ist der Kostenbescheid **M54** (1133- 000338) vom 04.07.2003 fehlerhaft.

Der Berechnung ist die VermGebKO 2002 zugrunde zu legen. Maßgeblich ist für die isolierte Gebäudeeinmessung die Tarifstelle 5.1 mit der Grundgebühr — bei einem Wert der baulichen Anlage bis zu 400.000 DM — von 1.000 DM, berechnet aus dem Grundbetrag von 600 DM mit einer einmaligen Erhöhung aufgrund des Wertes um 400 DM. Gemäß Ziffer 1 der allgemeinen Regelung zu Tarifstelle 5 ist dieser Betrag zu ermäßigen. Die Regelung lautet im Wortlaut:

1. Stehen Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach dieser Tarif- stelle innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für die einzel- ne Amtshandlung additiv um jeweils 15 % vom Prozentsatz der Gebühr für die vorausgegan- gene Amtshandlung.

Nach Ziffer 2. ist, wenn mehrere Amtshandlungen in einem Arbeitsgang durchgeführt werden, die größ- te Ermäßigung auf die niedrigste Gebühr anzuwenden. Gemäß Ziffer 3. beträgt die Mindestgebühr für die einzelne Amtshandlung 50 % der Gebühr. Nach Ziffer 4. darf die zeitliche Abfolge zwischen einer vollzogenen Amtshandlung und dem Antrag auf Folgeamtshandlung zwei Jahre nicht überschreiten. Gemäß Ziffer 5. erfolgt die Ermäßigung unabhängig vom Kostenschuldner in Stufen, wobei gleichartige Amtshandlungen innerhalb eines Vermessungsgebietes einer Stufe zuzuordnen sind.

Die sehr schwer verständliche Ziffer 1 der allgemeinen Regelung ist dahingehend auszulegen, dass eine Ermäßigung immer dann zu gewähren ist, wenn Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach Tarifstelle 5 innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Ab- folge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle stehen. Ermäßigt wird die jeweils nachfolgen- de Amtshandlung. Die Ermäßigung erhöht sich gegenüber der Ermäßigung für die vorausgegangene Amtshandlung hierbei jeweils in Stufen von 15 Prozentpunkten. Für die erste Amtshandlung ist folglich keine Ermäßigung zu gewähren. Für die zweite ist eine Ermäßigung von 15 % zu gewähren dann, wenn es sich um eine ebenfalls nach Tarifstelle 5 abzurechnende doch andersartige Amtshandlung im selben Vermessungsgebiet handelt, die durch dieselbe Vermessungsstelle wie die vorangegangene Amts- handlung durchgeführt wird, und die zudem in sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zur vorangegangenen Amtshandlung steht. Die Ermäßigung um 15 %, 30%, 45 % bzw. maximal 50 % ist auf die aktuelle Gebühr, nicht die der vorangegangenen Amtshandlung bezogen .

Nach diesen Maßstäben beträgt beim Kostenbescheid M 54 — bei einem vorangegangenen Amtlichen Lageplan und damit einer andersartigen Amtshandlung — die Ermäßigung 15 % von der aktuellen Ge- bühr. Das sind 150 DM. Dem so berechneten Nettobetrag von 850 DM entspricht ein Bruttobetrag von 986 DM = 504,13 €. Die vom Kläger gewährte Ermäßigung von 367,50 DM bezogen auf die Gebühr des vorangegangenen Amtlichen Lageplans ist nach dem Gesagten unzutreffend. Die von ihm geltend ge- machten 733,70 DM = 375,13 € sind um 129,00 € zu niedrig bemessen.

Entsprechendes gilt für die Kostenbescheide M55, M59 bis M61 und M63 bis M72. Der jeweilige Ver- stoß kann aber nicht zu Lasten des Klägers berücksichtigt werden. Die gebührenrechtliche Regelung ist derart unklar, dass dem Kläger im Hinblick auf die von ihm vorgenommene, nach dem Wortlaut jeden- falls nicht ganz fernliegende Auslegung kein Vorwurf gemacht werden kann.

Der Kostenbescheid **M80** (1 344-040565) vom 09.03.2005 ist hingegen in mehrerlei Hinsicht zu bean- standen. Mit diesem berechnete der Kläger für eine „Teilungsvermessung ohne Grenzabmarkung (Son- derung)“ sowie für die Feinabsteckung zweier Wohnhäuser eine Gebühr von 6.426,40 €. Er legte einen Bodenwert von bis zu 150 €/m<sup>2</sup> zugrunde und als Grenzlänge 300 m. Er setzte 20 Grenzpunkte an und ermäßigte die so berechnete Gebühr um 40 % unter Hinweis darauf, dass eine Sonderung vorläge.



Zudem berechnete er für zwei Feinabsteckungen mit Höhenangabe 500 €. Hinzu rechnete er die Umsatzsteuer von 16 %.

Tatsächlich ist nach der maßgeblichen VermGebKO 2004 für die Teilungsvermessung die Tarifstelle 5.2.1 einschlägig, „Vermessung von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen“. Der Kläger hat Vermessungsarbeiten vor Ort durchgeführt, weshalb keine Sonderung im Sinne der Tarifstelle 5.3 vorliegt. Eine Sonderung ist nach der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift zur Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften und zur Durchführung der Vermessungsverfahren (Liegenschaftsvermessungsvorschrift — JVLiegVerm) wie auch nach dem allgemeinen Fachsprachgebrauch eine Grenz- bzw. Grundstücksfeststellung ohne (erneute) Vermessungsarbeiten (vgl. BT-Drs. 12/5553, 46, zum Bodenordnungsgesetz vom 20.12.1993). Die Tarifstelle erfasst die Art der abzurechnenden Arbeiten auch angesichts dessen hinreichend bestimmt, dass sie vom Wortlaut des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes abweicht. Dieses verwendet den Begriff der „Vermessung von Grenzen an Flurstücken“ nicht, sondern spricht in § 18 und 19 lediglich von der Feststellung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen. Zur Art und Weise der Grenzfeststellung führt § 18 Abs. 1 VermLiegG nur aus, dass eine Flurstücksgrenze festgestellt ist, wenn sie ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt. Wie die „zu Liegenschaftsvermessungen befugte Stelle“ die Grenze ermittelt, bestimmt das Gesetz nicht. Es ist sachgerecht, dass die Verordnung die Gebühr nach dem pauschalen, zu erwartenden Aufwand staffelt und daher für Vermessungstätigkeiten vor Ort eine höhere Gebühr bestimmt für als eine ohne solche auskommende Sonderung anhand der bereits vorhandenen Daten. Ob im Einzelfall eine Abmarkung erforderlich ist oder, was ihr gleichsteht ( § 19 Abs. 1 Satz 2 VermLiegG), die Feststellung der bereits vorhandenen Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen genügt, oder eine Abmarkung nach § 19 Abs. 2 VermLiegG ausnahmsweise entbehrlich ist, muss gebührenrechtlich nicht zwingend berücksichtigt werden.

Die Gebühr liegt danach bei einem Bodenwert — wie hier — von bis zu 150 €/m<sup>2</sup> bei 300 € je Grenzpunkt und 8 € je angefangene Meter Länge der Grenze. Zugrunde zu legen waren tatsächlich 40 Grenzpunkte und eine Grenzlänge von 65 angefangene Meter, was einen Nettobetrag von 17.560€ ergibt, dem ein Bruttobetrag von 20.369,60 € entspricht.

Der Kläger hat demgegenüber — bei gleichem Bodenwert — nur 20 Grenzpunkte, doch 300 angefangene Meter Grenzlänge angesetzt. Zudem hat er unter entsprechender Anwendung der Tarifstelle 5.3 die Gebühr auf 60 % des so errechneten Betrages festgesetzt. Hierzu war er nicht befugt. Sein Verweis auf das Äquivalenzprinzip des Kostenrechts ändert daran nichts. Öffentliche Abgaben dürfen grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden; die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende strikte Bindung an das Gesetz, der im Abgabenrecht besondere und gesteigerte Bedeutung zukommt, schließt es grundsätzlich aus, dass hiervon abweichende Regelungen und Vereinbarungen getroffen werden. Auch ein Beliehener kann nicht — auch nicht teilweise — wirksam auf die ihm zustehenden Gebühren verzichten. Treu und Glauben rechtfertigen im Gebührenrecht die Beschränkung oder den Wegfall eines Gebührenanspruchs im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung nur in Ausnahmefällen, in denen eine Belastung des Kostenschuldners mit Gebühren als geradezu unzumutbar erscheint (OVG Magdeburg, Urt. v. 14.05.2009 — 2 L 78/08 —, LKV 2009, 329, unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 17.10.1997—8 C 1.96—, NVwZ 1998, 1061/1062; BayVGH, Urt. v. 23.07.1987—2 B

86.00664 —, BayVBI 1988, 244, und OVG Münster, Urt. v. 17.02.1986 — 12 A 757/84 —, KStZ 1986, 137). Es ist nicht erkennbar, dass ein solcher Fall vorgelegen hätte.

Die von ihm für die Teilungsvermessung geltend gemachten netto 5.040 € = 5846,40€ sind um 14.523,20€ (der Beklagte geht nur von einem Betrag vom 13.943,20 Euro aus) zu niedrig bemessen. Hinzu kommt, dass der Kläger in diesem Kostenbescheid unzulässigerweise für zwei Feinabstreckungen als nichtamtliche Tätigkeiten netto 500 € = 580 € brutto berechnet hat.

Dem Kostenbescheid **M82** (1158-020495) vom 25.09.2003 ist die VermGebKO 2002 zugrunde zu legen, nachdem der Antrag vom 05.11.2002 datiert. Maßgeblich ist für die Teilungsvermessung die Tarifstelle 5.2.1, „Vermessung von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen“. Die danach mit dem Faktor 4 anzusetzende Grundgebühr nach Tarifstelle 5.2 beträgt — bei einem Bodenwert von über 300 DM/m<sup>2</sup> und daraus folgenden 200 DM je Grenzpunkt und 4,50 DM je angefangene Meter Länge der Grenze — folglich 2.021 DM. Zugrunde zu legen waren eine Grenzlänge von 138 angefangenen Metern und 7 Grenzpunkte. Diese mussten „bei der Bildung neuer Flurstücke zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters zwingend bestimmt werden“ im Sinne der Ziffer 3 der Allgemeinen Regelung zu Tarifstelle 5.2. Denn die jeweiligen Grenzlinien des neuen Grundstückes konnten nur festgestellt werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden sieben Grenzpunkte bestimmt wurden. Unerheblich ist hierbei, dass eventuell zwei Grenzpunkte bereits vorhanden und nicht neu abgemarkt werden mussten, Im Übrigen steht nach § 19 Abs. 1 Satz 2 VerrnLiegG die Feststellung der bereits vorhandenen Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen ihrer Abmarkung gleich. Dies ergibt einen Nettobetrag von 8.084 DM, dem ein Bruttobetrag von 9.377,44 DM = 4.794,61 € entspricht. Die vom Kläger geltend gemachten 2.741,03 € sind um 2.053,58 € zu niedrig bemessen, wovon auch der Beklagte zutreffend ausgeht.

Auch für die Kostenbescheide **M85** (1212-030528) und **M86** (1211-030528) vom 01.03.2004 ist die Tarifstelle 5.2.1 der maßgeblichen VermGebKO 2002 einschlägig. Die danach mit dem Faktor 4 anzusetzende Grundgebühr nach Tarifstelle 5.2 beträgt — bei einem Bodenwert von bis zu 300 DM/m<sup>2</sup> und daraus folgenden 150 DM je Grenzpunkt und 4 DM je angefangene Meter Länge der Grenze — folglich 1.240 DM bzw. 2480 DM. **M85** zugrunde zu legen waren eine Grenzlänge von 160 angefangene Meter und 4 Grenzpunkte. Dies ergibt für **M 85** einen Nettobetrag von 4.960 DM, der auf die Kostenschuldner aufzuteilen ist. Dem entspricht jeweils ein Bruttobetrag von 2.876,80 DM = 1.470,88€ (**M85**) bzw. 1.565,78€ (**M86**). Beim Kostenbescheid **M86** kommen hinzu die Kosten von sechs Mehrfertigungen eines Amtlichen Lageplans à 15 DM gemäß Tarifstelle 6.4 sowie die Kosten einer nach der Zeitgebühr der Tarifstelle 1.1 von 70 DM abzurechnenden Nachbereitung des Amtlichen Lageplans; dem entspricht ein Bruttobetrag von 3.062,40 DM 1.565,78 €.

Der Kläger hat demgegenüber je nur 50 angefangene Meter Grenzlänge zugrunde gelegt. Die von ihm danach in den Kostenbescheiden **M85** und **M86** geltend gemachten Beträgen sind demnach zu gering bemessen. Zudem hat der Kläger die nichtamtlichen Kosten einer Feinabsteckung von netto 500 € = 580 € brutto unzulässigerweise per Bescheid festgesetzt.

Eine unzulässige *reformatio in peius* liegt in der Berücksichtigung der zunächst nicht angeführten Fehler der beiden Bescheide in der Widerspruchsentscheidung entgegen der Auffassung des Klägers nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird von einer solchen nur gesprochen, wenn der Tenor, das heißt die Entscheidung selbst, im Laufe des Rechtsmittelverfahrens zu Lasten des Rechtsmittelführers abgeändert wird. Begründungselemente, wie sie hier allein in Rede stehen, werden hiervon nicht erfasst (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 22.04.1971 — VIII C 63/70 —, NJW 1971, 1715). Danach wurde die Entscheidung nicht zu Lasten des Klägers, sondern sogar zu dessen Gunsten geändert. Der Beklagte reduzierte die zunächst mit 12.000 € bemessene Geldbuße auf nur noch 10.000 €.

Dem Kostenbescheid M87 hat der Kläger zu Unrecht nur 30 m und drei Grenzpunkte zugrunde gelegt, nach Tarifstelle 5.2.1 und Ziff. 5 der Allgemeinen Regelung hierzu waren die Mindestlänge von 50 angefangenen Metern und 5 Grenzpunkte anzusetzen. Zu Recht beanstandet der Beklagte daher die Berechnung des Klägers, die um 901,51 € zu niedrig ist.

Die Kostenbescheide **M88** (1125-980124) vom 26.06.2003 und M89 (1263-040545) vom 19.07.2004 sind für die Teilungsvermessung jeweils auf die Tarifstelle 5.2.1 der VermGebKO 2002 zu stützen. Danach ist die Grundgebühr nach Tarifstelle 5.2 mit dem Faktor 4 anzusetzen. Sie beträgt — bei einem Bodenwert von über 300 DM/m<sup>2</sup> und daraus folgenden 200 DM je Grenzpunkt und 4,50 DM je angefangene Meter Länge der Grenze (M88) — folglich 6.025 DM, ausgehend von 18 Grenzpunkten und einer Grenzlänge von 539 angefangenen Metern. Eine Ermäßigung um 15 % ergibt einen Nettobetrag von 20.486,70, dem ein Bruttobetrag von 23.764,57 DM = 12.150,63€ entspricht. Der Kläger hat demgegenüber keine Grenzlänge und nur 13 Grenzpunkte angesetzt. Die von ihm danach geltend gemachten 5.243,07 € sind um 6.907,56 € zu niedrig bemessen.

Beim Kostenbescheid M89 beträgt die Grundgebühr bei einem Bodenwert von bis zu 100 DM/m<sup>2</sup> und daraus folgenden 100 DM je Grenzpunkt und 3,50 DM je angefangene Meter Länge der Grenze 1.482 DM, ausgehend von 6 Grenzpunkten und einer Grenzlänge von 252 angefangenen Metern. Dem Nettobetrag von 5.928 DM entspricht ein Bruttobetrag von 6.876,48 DM = 3.515,89 €. Der Kläger hat demgegenüber nur 5 Grenzpunkte und eine Grenzlänge von nur 85 angefangenen Metern angesetzt. Über die von ihm geltend gemachten 1.892,19€ hinaus hätte ein Betrag von 1.623,70 € in Rechnung gestellt werden müssen. Im Übrigen greift er die Vorwürfe des Beklagten zu M88 und M89 nicht substantiiert an. Die Kostenberechnung des Beklagten hinsichtlich der Bescheide M104 bis 110 hat der Kläger ebenfalls nicht substantiiert angegriffen; das Gericht folgt insoweit den Ausführungen des Beklagten.

Die Teilungsvermessung im Kostenbescheid **M117** (716/1-980194) vom 15.03.2001 nach Tarifstelle 5.2.2 der VermGebKO 2000 ist zu beanstanden. Die danach mit dem Faktor 4 anzusetzende Grundgebühr nach Tarifstelle 5.2 beträgt — bei einem Bodenwert von bis zu 100 DM/m<sup>2</sup> und daraus folgenden 200 DM je Grenzpunkt, bei (wie hier) 3 Grenzpunkten — folglich 600 DM. Hinzu kommen 50 DM für die Abmarkung eines Grenzpunktes gemäß Tarifstelle 5.4 Dem Nettobetrag von 2.450 DM entspricht ein Bruttobetrag von 2.842 DM = 1.453,09€. Der Kläger hat demgegenüber nur einen Grenzpunkt zugrunde gelegt, die Abmarkung nicht gesondert berechnet und zudem den Nettobetrag von 800 DM „gemäß Vereinbarung“ um 100 DM ermäßigt. Die von ihm damit geltend gemachten 415,17€ sind um 1.037,92€ zu niedrig bemessen. Der Gebührenverstoß geschah offenbar vorsätzlich, soweit der Kläger eine in keiner Weise nachvollziehbare Ermäßigung von 100 DM netto von der gesetzlich bestimmten Gebühr gewährte.

Dem Kläger kann auch nicht darin gefolgt werden, dass der in Tarifstelle 5.4 enthaltene Begriff der „Kennzeichnung von Grenzpunkten“ dem maßgeblichen Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz fremd sei, das stattdessen den Begriff der Abmarkung verwende. Zwar trifft es zu, dass § 19 Abs. 1 Satz 1 VermLiegG die Abmarkung definiert als die Kennzeichnung festgestellter Grundstücksgrenzen durch Grenzzeichen, und nicht, wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz — BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. 1 [Nr. 8] 2009, 166), als gewidmete und gekennzeichnete Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze. Das ändert aber nichts an der Klarheit und Bestimmtheit der Gebührenvorschrift.

Den Kostenbescheiden M132 (757/1-990248) und **M133** (757/2-990248) vom 09.10.2001 ist die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg vom 28.01.1993 (GVBl. 111993, S. 43) in der maßgeblichen Fassung der Verordnung vom 10.05.1997 (GVBl. 111997, S. 330 - ÖbVermlngKO 1997-) zugrunde zu legen, da der Antrag vom 16.04.1999 datierte.

Maßgeblich für die Teilungsvermessung ist folglich gemäß § 2 Abs. 1 ÖbVermlngKO 1997 die Tarifstelle 9 des Gebührentarifs der Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg vom 28.01.1993 (GVBl. 111993, 20) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg vom 10.05.1997 (GVBl. 111997, 330— VermGebO 1997). Nach Tarifstelle 9.1.1 setzt sich die Grundgebühr für jedes Trennstück zusammen aus dem Teilbetrag A nach dem Wert des Trennstücks (ohne Gebäude) gemäß Gebührentafel A und dem Teilbetrag B nach dem Flächeninhalt des Trennstücks gemäß Gebührentafel B. Bei einem Bodenwert von 200 DM/m<sup>2</sup> liegt die Grundgebühr für das erste Teilstück mit einer Fläche von 498 m<sup>2</sup> und damit einem Bodenwert von 99.600 DM bei (Gebührentafel A Zeile 11 1.200 DM + Gebührentafel B Zeile 3 Spalte 2 1.055 DM =) 2.255 DM, und für das zweite Teilstück mit einer Fläche von 621 m<sup>2</sup> und damit einem Bodenwert von 124.200 DM bei (Gebührentafel A Zeile 12 1.500 DM + Gebührentafel B Zeile 4 Spalte 2 1.055 DM =) 2.555 DM, in der Summe folglich 4.810 DM. Gemäß Tarifstelle 9.3.1.2 sind hiervon bei jedem Teilstück 90 % anzusetzen, in der Summe mithin 3.429 DM. Hiervon entfallen auf das erste Teilstück 45%, das heißt 1.543,05 DM, und auf das zweite Teilstück 55 %, das heißt 2.380,95 DM. Diesem Nettobetrag entspricht ein Bruttobetrag von 1.789,94 DM = 915,18€ bzw. 2.761,90 DM = 1.412,14€. Zuzüglich 45 % bzw. 55 % der Kosten der Katasterunterlagen von 180 DM ergibt dies 1.870,94 DM = 956,60 € bzw. 2.860,90 DM = 1.462,79 €. Der Kläger hat zu Unrecht die VermGebKO 1999 zugrunde gelegt. Die von ihm danach berechneten 1.647,00 DM bzw. 2.013 DM sind um 114,50€ bzw. 433,53€ zu gering bemessen.

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass er bei einer vorangegangenen Geschäftsprüfung zur Anwendbarkeit des damaligen Rechts dahingehend belehrt worden sei, dass jeweils die Fassung der Gebührenordnung bei Abfassung des Gebührenbescheides anzuwenden sei. Der Kläger hatte mit dem Inkrafttreten der VermGebKO im August 1999 mit der eindeutigen Regelung des § 9 Abs. 3 jedenfalls Anlass, die dadurch begründeten Zweifel an der damaligen Aussage durch eine Nachfrage beim Beklagten auszuräumen. Es ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass der Kläger hiervon Gebrauch gemacht hätte.

Hinsichtlich der Kostenbescheide M145 — 147 ist der Vorwurf des Beklagten, der Kläger habe nach Gebührenvereinbarungen und damit fehlerhaft abgerechnet, berechtigt.

Dem Kostenbescheid **M145** (1180-030532) vom 17.11.2003 ist die VermGebKO 2002 zugrunde zu legen, da der Antrag vom 18.09.2003 datiert. Maßgeblich ist für den Amtlichen Lageplan die Tarifstelle 5.5.1. Danach beträgt die Grundgebühr 500 DM. Hinzu kommen — bei einem Wert von bis zu 800.000 DM — zwei Erhöhungen wegen des Wertes von 240 DM sowie — bei 160 m Umringgrenzen — vier Erhöhungen à 150 DM, außerdem ein Zuschlag von 10 % für die Feststellung geschützter Bäume und zweimal 30 % wegen der Feststellung vorhandener bzw. geplanter baulicher Anlagen, sowie einmal 5 % wegen der Feststellung von Denkmälern etc. Dem Nettobetrag von 2.765 DM entspricht ein Bruttobetrag von 3.207,40 DM = 1.639,92 €. Die vom Kläger gewährte Ermäßigung „wg. vorh. Vorleistungen“ um 13,70 € vom Nettobetrag ist nicht nachvollziehbar. Sie lässt auf einen vorsätzlichen Verstoß gegen das Kostenrecht schließen. Die von ihm danach geltend gemachten 1.624 € sind entsprechend um 15,92€ zu niedrig bemessen.

Der Kostenbescheid **M146** (936-010406) vom 11.04.2002 ist ebenfalls zu beanstanden. Maßgeblich für die Änderung eines Amtlichen Lageplans ist mangels einer speziellen Regelung die Zeitgebühr nach Tarifstelle 1 der VermGebKO 2002. Für zweieinhalb Stunden einer Fachkraft sind nach Tarifstelle 1.2 (5 \* 55 DM) 275 DM anzusetzen, für weitere anderthalb Stunden entsprechend 165 DM. Nach Tarifstelle 1.1 sind für eine halbe Stunde vermessungstechnischen Außendienstes 70 DM anzusetzen, für eine Stunde einer Fachkraft weitere 110 DM. Hinzu kommen nach Tarifstelle 6.4 die Kosten von zehn Mehrfertigungen bis DIN A3 15 DM, mithin 150 DM, sowie die Umsatzsteuer. Dem Nettobetrag von 770 DM entspricht ein Bruttobetrag von 893,20 DM = 456,69 €. Die vom Kläger zunächst zusätzlich berechneten Fahrtkosten können nicht angesetzt werden, § 6 Abs. 2 VermGebKO 2002. Die von ihm handschriftlich vorgenommenen Änderungen sind in keiner Weise nachzuvollziehen. Sie lassen auf eine vorsätzlich gewährte Ermäßigung schließen. Die von ihm geltend gemachten 335,44€ sind um 121,25€ zu niedrig bemessen.

Beim Kostenbescheid **M147** (1320-040579) vom 14.12.2004 ist maßgeblich für die Erstellung eines Amtlichen Lageplans die Tarifstelle 5.5.1 der VermGebKO 2004. Danach beträgt die Grundgebühr bei einem Grundstück bis 1.000 m<sup>2</sup> — wie hier — 1.100€. Bei einem Bodenwert von bis zu 50 €/m<sup>2</sup> sind keine Zuschläge anzusetzen. Für Mehrfertigungen des Amtlichen Lageplans bis DIN A3 sind nach Tarifstelle 6.4 je 10€, für 5 mithin 50€ anzusetzen. Dem so errechneten Nettobetrag von 1.150€ entspricht ein Bruttobetrag von 1.334 €. Dem entspricht der Kostenbescheid nicht, soweit der Kläger je Mehrfertigung nur 7,67 € geltend macht. Ebenfalls fehlerhaft ist die zusätzliche Geltendmachung der Zeitgebühr nach Tarifstelle 1 in Verbindung mit § 5 Satz 1 b) VermGebKO. Denn diese kann nur geltend gemacht werden für Amtshandlungen, für die im Gebührentarif eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist. Das ist bei Arbeiten in Zusammenhang mit der (erstmaligen) Erstellung eines Amtlichen Lageplans nicht der Fall. Die vom Kläger gewährte Ermäßigung um 10 % ist in keiner Weise nachzuvollziehen. Sie kann nur durch eine — vorsätzlich begangene — Abweichung vom gesetzlich bestimmten Gebührentarif erklärt werden. Die vom Kläger geltend gemachten 1.407,67 € sind gleichwohl um 73,67 € zu hoch bemessen.

Nichts anderes gilt im Ergebnis für die übrigen vom Beklagten beanstandeten Bescheide. Diese sind aus den Gründen des Ausgangs- bzw. des Widerspruchsbescheides fehlerhaft, wie die Überprüfung

durch das Gericht ergeben hat. Zur Begründung wird auf die genannten Bescheide Bezug genommen, § 117 Abs. 5 VwGO.

Das dem Beklagten damit eröffnete Ermessen hat dieser in nicht zu beanstandender Weise (vgl. § 114 VwGO) ausgeübt.

Die Geldbuße von 10.000€ hält sich im der Behörde in § 13 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIBO 2000 bzw. 2003 eröffneten Rahmen von bis zu 25.000 €.

Es ist unbedenklich, dass der Beklagte sich bei der Entscheidung über die im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIBO 2003 anzuwendende Rechtsfolge und die Bemessung der Geldbuße an einem — selbst entwickelten — Bewertungsmaßstab orientiert hat. Durch einen solchen wird das Ermessen nicht ausgeschlossen oder in einer nicht mehr akzeptablen Weise vorweggenommen und beschränkt, sondern nur in einer nach dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG erforderlichen Weise vorstrukturiert. Wesentliche Abweichungen von dem Regelfall, auf den die Ermessensrichtlinie zugeschnitten ist, müssen daher bei der Ermessensabwägung berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.08.1990 — 1 B 114/89, NJW 1991, 650/651; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 114 VwGO Rdnr. IOa).

Der Bewertungsmaßstab muss sich hierbei seinerseits am Zweck der Ermächtigung orientieren und sachgerecht sein (Schenke ebd.). Das ist erkennbar der Fall. Der Bewertungsmaßstab listet verschiedene Berufspflichtverletzungen eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf, von Verstößen gegen das Kostenrecht über die fehlende Kooperation und Mitarbeiterkontrolle bis hin zur fehlenden Berufshaftpflichtversicherung. Im Kostenrecht berücksichtigt er die Anzahl der fehlerhaften Bescheide und die Summe der deshalb zu Unrecht (nicht) erhobenen Kosten. Zudem berücksichtigt er beispielsweise, ob dem Vermessungsingenieur Vorsatz zur Last fällt oder ein Wiederholungsfall vorliegt, und inwieweit er bei der Kontrolle mitgearbeitet hat. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Die Kriterien erscheinen sämtlich sachgerecht. Sie ermöglichen eine Entscheidung in der gesamten von der Vorschrift eröffneten Bandbreite. Hierzu gehört auch die bloße Erteilung eines Verweises. Ein solcher ist beispielsweise vorgesehen bei einem geringfügigen Verstoß gegen das Kostenrecht, der zu einer Fehlerhebung von weniger als 1.500 € geführt hat. Gegen diese Grenze ist angesichts des üblichen Umsatzes eines Vermessungsingenieurs nichts einzuwenden.

Der Beklagte hat sich erkennbar an diesem Bewertungsmaßstab orientiert. Die hohe Anzahl der dem Kläger anzulastenden Verstöße gegen einerseits den Verwendungsvorbehalt und andererseits das Kostenrecht hat er ermessensfehlerfrei ebenso berücksichtigt, wie die beträchtliche Summe der fehlerhaft erhobenen Gebühren. Der Kläger hat bei fast jedem zweiten von ihm erstellten Amtlichen Lageplan gegen den Verwendungsvorbehalt verstoßen, mehr als 100 Kostenbescheide fehlerhaft erstellt und letztlich mehr als 50.000 € an Gebühren zu Unrecht nicht vereinnahmt. Hierbei handelte er nicht allein fahrlässig. Er hat vielmehr — wie dargelegt - in einigen Fällen auch nachweislich vorsätzlich unzulässige Ermäßigungen gewährt oder Kostenvereinbarungen geschlossen.

Die Bemessung der Geldbuße ist auch nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf das vergleichsweise geringe Einkommen des Klägers in 2004 in Höhe von etwa 20.000,00 Euro. Zum einen ist der Hinweis des Beklagten nachvollziehbar, dass dieses nicht zuletzt Folge der gravierenden Gebührenuntererhebung ist. Vor allem aber wirkt die dem Kläger auferlegte Geldbuße nicht existenzbedrohend. Für eine

existenzvernichtende Wirkung, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen wäre, hat der Kläger nichts vorgetragen; hierfür ist auch im Übrigen nichts ersichtlich. Der Beklagte ist zudem, wie er auch im hiesigen Verfahren gezeigt hat, zu Stundungen und Ratenzahlungen bereit.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 154 Abs. 1 und 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und 2 sowie 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ...

**Beschluss:**

Der Streitwert wird festgesetzt auf 10.000 €, § 52 Abs. 3 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss ...